



HVBG

HVBG-Info 03/1995 vom 20.01.1995, S. 0265 - 0277, DOK 452.2/017-BSG

**Zur Frage, ob ein Promotionsstudium Berufsausbildung im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG ist - BSG-Urteile vom 27.09.1994 - 10 Rkg 1/93 -, - 10 Rkg 3/94 und - 10 Rkg 21/92**

Promotionsstudium eines Juristen ist keine Berufsausbildung im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG (vgl. dazu §§ 583 Abs. 3 Satz 1, 595 Abs. 2 Satz 1 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 27.09.1994 - 10 Rkg 1/93 -

Das BSG hat mit Urteil vom 27.09.1994 - 10 Rkg 1/93 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Die Vorbereitung auf die Promotion nach Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung stellt keine Berufsausbildung i.S. des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BKGG dar, selbst wenn die Promotion für den angestrebten Beruf eines Hochschullehrers Einstellungsvoraussetzung ist.

Die Vorbereitung auf die Promotion in klassischer Archäologie ist keine Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG (vgl. dazu §§ 583 Abs. 3 Satz 1, 595 Abs. 2 Satz 1 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 27.09.1994 - 10 Rkg 3/94 -

Das BSG hat mit Urteil vom 27.09.1994 - 10 Rkg 3/94 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Die Vorbereitung auf die Promotion in klassischer Archäologie ist keine Berufsausbildung i.S. des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BKGG, wenn nach der einschlägigen Promotionsordnung ein bereits abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschlußexamen (Diplom oder Magister) Zulassungsvoraussetzung ist.
2. Die formelle Einschreibung als Student als solche macht das Promotionsstudium nicht zu einer Berufsausbildung, wenn die Einrichtung der Universität zwar in Anspruch genommen werden, tatsächlich aber keine Ausbildung stattfindet.

Zur Frage, ob eine Promotionsstudium Berufsausbildung im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG (vgl. §§ 583 Abs. 3, 595 Abs. 2 Satz 1 RVO) ist;

hier: BSG-Urteil vom 27.09.1994 - 10 Rkg 21/92 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 27.09.1994 - 10 Rkg 21/92 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Ein nach DDR-Recht vor dem 1.10.1990 begonnenes "Forschungsstudium" kann Berufsausbildung i.S. des § 2 Abs. 2 S.1 Nr. 1 BKGG sein.

Orientierungssatz:

Stipendien stellen keine "Bruttobezüge aus dem

Ausbildungsverhältnis" i.S. des § 2 Abs. 2 S. 2 BKGG dar (vgl. BSG vom 08.05.1980 - 8b Rkg 11/79 = SozR 5870 § 2 Nr. 17 = VB 180/80).